



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des affaires institutionnelles, des
naturalisations et de l'état civil SAINEC
Amt für institutionelle Angelegenheiten,
Einbürgerungen und Zivilstandswesen IAEZA

Route des Arsenaux 41, Postfach 214, 1701 Freiburg

T +41 26 305 14 17
www.fr.ch/sainec

ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG (Art. 9 ff. BÜG)

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 24. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG)
- Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG)

2. Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb des freiburgischen und Schweizer Bürgerrechts

2.1. Allgemeine Voraussetzungen:

- Besitz einer Niederlassungsbewilligung C;
- Aufenthalt in der Schweiz von insgesamt 10 Jahren, wovon 3 in den letzten 5 Jahren (die zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz verbrachte Zeit wird doppelt gerechnet);
- Wohnsitz im Kanton während mindestens 3 Jahren, wovon 2 in den letzten 5 Jahren (Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation: wohnhaft im Kanton während insgesamt 2 Jahren. Die in den Kantonen Bern, Waadt, Neuenburg, Genf, Jura und Zürich verbrachten Jahre zählen ebenfalls);
- Französisch- oder Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (Zertifikate A2 schriftlich/B1 mündlich)*;
- Kein Bezug von Sozialhilfe in den letzten 3 Jahren vor der Gesuchstellung*;
- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere keine Verurteilung wegen einer schweren Straftat in den letzten 5 Jahren vor der Gesuchstellung;
- Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben;
- Beachtung der für das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft elementaren Verhaltensregeln;
- Respektieren der grundlegenden verfassungsmässigen Prinzipien und Beachten der schweizerischen Lebensgewohnheiten;
- Bereitschaft zur Erfüllung der Bürgerpflichten (z. B. Militärdienst und weitere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen);
- angemessene Kenntnisse des öffentlichen und politischen Lebens (elementare Kenntnisse in Geografie, Geschichte und des politischen Systems der Schweiz, des Kantons und auf lokaler Ebene);
- Bereitschaft einer Gemeinde, die Bewerberin oder den Bewerber als Bürgerin oder als Bürger aufzunehmen.

** Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse*

2.2 Zusätzliche Erklärungen zu den gesetzlichen Bedingungen von Bund und Kanton:

a) Persönliche Verhältnisse

Die Entscheidbehörde berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen. Personen, die

- an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung
- einer schweren oder lang andauernden Krankheit
- einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche

leiden, durch die die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (*) erschwert ist, werden gebeten, das IAEZA bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs über diese persönlichen Verhältnisse zu informieren.

b) Sprachkenntnisse

Zudem ist es wichtig, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich und mündlich in einer der nationalen und kantonalen Amtssprachen (französisch oder deutsch) verständigen kann. Die Pflicht zur Vorlage von offiziellen

Sprachnachweisen (z. B. Sprachtests, die die internationalen Kriterien der Association of Language Testers in Europe ALTE erfüllen, wie FIDE) sollte es ermöglichen davon auszugehen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Vorausgesetzt wird schriftlich Niveau A2, mündlich Niveau B1.

Diese Nachweise müssen nicht erbracht werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- Französisch und/oder Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;
- nachweisen kann, dass er oder sie während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule auf Deutsch oder Französisch besucht hat;
- nachweisen kann, dass er oder sie eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe auf Deutsch oder Französisch abgeschlossen hat;
- eine Bescheinigung eines Analphabetismus oder Illettrismus von einer Sondereinrichtung auf diesem Gebiet vorweisen kann (persönliche Verhältnisse).

Die Bewerberin oder der Bewerber wird von den kommunalen und kantonalen Behörden angehört. Die Fähigkeit, de facto ein Gespräch auf Französisch oder Deutsch zu führen, ist der beste Beweis für eine gute Integration. Bei einem gemeinsamen Gesuch muss jede Person einzeln alle Einbürgerungsvoraussetzungen, sowohl die formellen wie auch die materiellen, erfüllen.

c) Wohnsitzdauer im Kanton

Die Anforderungen an die Wohnsitzdauer in den Jahren vor der Einreichung des Gesuchs können gemildert oder aufgehoben werden. Solche Ausnahmen sind jedoch nur möglich, wenn wichtige Gründe, vor allem berufliche Gründe, dies rechtfertigen. Die Anforderungen in Bezug auf die gesamte Aufenthaltsdauer im Kanton (3 Jahre) sind jedoch zu erfüllen.

3. Allgemeine Bemerkungen

Unmündige Kinder (d. h. unter 18 Jahren) werden grundsätzlich in die Einbürgerung der Eltern einbezogen. Unmündige Kinder, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, müssen ihren Willen, das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben, durch ihre Unterschrift auf dem Einbürgerungsgesuch zum Ausdruck bringen. Unmündige Kinder können ab dem 14. Altersjahr ein persönliches Gesuch einreichen, mit dem Einverständnis der Personen, die die elterliche Sorge innehaben.

Seit dem 1. Juli 1990 ist der Verzicht auf die ausländische Staatsangehörigkeit nicht mehr erforderlich. Es ist jedoch möglich, dass die Gesetzgebung des Heimatlandes der Bewerberin oder des Bewerbers im Falle einer Einbürgerung den Verlust der Staatsbürgerschaft vorsieht. Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, bei den Konsularbehörden des Heimatlandes oder der Botschaft entsprechende Auskünfte einzuholen.

Auch wenn sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten können, sind die Bewerber, die bei ihrer Einbürgerung weniger als 26 Jahre alt sind, in der Schweiz nicht von der Militärdienstpflicht befreit. Sofern keine internationale Vereinbarung besteht, müssen sie Militärdienst leisten, wenn sie in der Schweiz wohnen.

4. Einbürgerungsgebühr

Es wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Beim Einreichen des Gesuchs wird ein Kostenvorschuss von Fr. 200.-- verlangt, welcher nicht zurückerstattet wird. Der Restbetrag wird anschliessend von Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen vor der Übermittlung des Gesuchs an den Grossen Rat in Rechnung gestellt. Der dem Kanton geschuldete Betrag beträgt grundsätzlich zwischen 800.-- und 1'500.-- Franken. Hinzu kommen ausserdem die von Gemeinde und Bund erhobenen Gebühren.

5. Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation

Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation sind Personen, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind oder hier mehr als die Hälfte der obligatorischen Schulzeit verbracht haben. Aufgrund einer interkantonalen Gegenseitigkeitsvereinbarung werden die in den Kantonen Bern, Waadt, Neuenburg, Genf, Jura und Zürich verbrachten Jahre im Kanton Freiburg anerkannt.

Für die Ausländerinnen und Ausländer der ersten und zweiten Generation wird dasselbe Einbürgerungsverfahren angewendet. Die Verwaltungsgebühren von Kanton und Gemeinden sind jedoch etwas tiefer für Bewerberinnen und

Bewerber der zweiten Generation und sie müssen nicht zwingend von der Einbürgerungskommission des Grossen Rates angehört werden. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern der ersten Generation kann die Einbürgerungskommission des Grossen Rates auf eine Anhörung verzichten, wenn die Anhörung durch die Gemeindebehörde zeigt, dass sie vollkommen integriert sind und über sehr gute Kenntnisse der Schweiz und ihrer politischen Institutionen verfügen.

6. Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch kann nicht formell eingereicht werden, solange die Person nicht durch das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen, Route des Arsenaux 41, Postfach 214, 1701 Freiburg, im schweizerischen Zivilstandsregister (INFOSTAR) registriert wurde (vgl. Art. 12 BRG).

Ist diese Vorstufe erfolgt, kann das Dossier formell beim Amt eingereicht werden. Das Verfahren umfasst die folgenden Etappen: Einreichen des Dossiers und Registrierung, Erstellen eines Erhebungsberichts, Anhörung durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde, Erteilung des Gemeindebürgerrechts, Stellungnahme des Kantons, Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM), allfällige Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers durch die Einbürgerungskommission des Grossen Rates, Verabschiedung des Einbürgerungsdekrets. Das Verfahren dauert etwa 24 bis 36 Monate. Sobald das Gesuch eingereicht ist, leitet das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen das ganze Verfahren.

7. Nützliche Adressen

1. Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen, Route des Arsenaux 41, Postfach 214, 1701 Freiburg, ☎ 026 / 305 14 17
2. Amt für Bevölkerung und Migration, Rte. d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot, ☎ 026 / 305 14 92
3. Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Rte. des Arsenaux 9, 1700 Freiburg, ☎ 026 / 359 25 23
4. Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
5. Interprofessionelles Weiterbildungszentrum (IWZ), Rte des Grives 2, 1763 Granges-Paccot, ☎ 026 / 305 27 60

Freiburg, 13. August 2018